AVENIRPLUS

Kostenreglement

avenirplus Freizügigkeitsstiftung

avenirplus Freizügigkeitsstiftung
c/o v.FISCHER INVESTAS Vorsorge AG | Bärenplatz 8 | Postfach | 3001 Bern | +41 31 328 80 00 | avenirplus.ch

Art. 1 Grundsätze

1 Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die avenirplus Freizügigkeitsstiftung (nachstehend «Stiftung») zur Finanzierung ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen vereinnahmt.

2 Für administrative Mehraufwendungen werden zusätzlich zur Gebühr von der versicherten Person Bearbeitungskosten erhoben und der versicherten Person individuell gemäss dem effektiven Aufwand dem Freizügigkeitskonto belastet. Dabei wird für die Bemühungen der Stiftung ein Stundenansatz von CHF 150.00 angewandt.

3 Alle im Zusammenhang mit der Bearbeitung extern anfallenden Kosten und Gebühren sind von der versicherten Person zu tragen oder werden dem Freizügigkeitskonto belastet.

Art. 2 Verwaltungsgebühren bei Kontolösungen

1 Für die Führung, Organisation, Administration, Beaufsichtigung, Revision und die Vermarktung der Stiftung wird eine Stiftungsverwaltungsgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten für die Erfassung und Verwaltung der Versichertendaten, das Jahresreporting, das Bereitstellen von Kontoauszügen, die Buchführung nach Swiss GAAP FER 26, den Verkehr mit Aufsichtsbehörde, das Erstellen von Reglementen und deren Anpassungen an die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen, Lizenzgebühren für die Verwaltungssoftware, IT-Updates, Entschädigungen für den Vertrieb sowie die Personal- und übrigen Verwaltungskosten.

2 Für die Eröffnung und Führung eines Freizügigkeitskontos werden keine Kosten erhoben, sofern die vermögensverwaltende Bank die Kosten für die Führung der Konten übernimmt. Andernfalls werden pro Monat Verwaltungskosten von CHF 3.00 erhoben und dem Konto der versicherten Person belastet.

3 Erhebt die vermögensverwaltende Bank Kosten oder Gebühren, so werden diese dem Freizügigkeitskonto der versicherten Person zusätzlich zu den übrigen Kosten in diesem Reglement erhoben.

4 Pro Kontoauszug werden der versicherten Person CHF 4.00 belastet, für die Saldierung eines Freizügigkeitskontos oder/und eines Anlagesparkontos wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 dem Konto der versicherten Person belastet.

Die versicherte Person erhält jeweils per 31. Dezember den Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit der Angabe der Zinsen und Kosten zugestellt.

5 Saldierungen infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei Wegzug aus der Schweiz werden mit CHF 200.00 der versicherten Person belastet.

Art. 3 Verwaltungsgebühren bei Wertschriftenlösungen

1 Für die Führung, Organisation, Administration, Beaufsichtigung, Revision und die Vermarktung der Stiftung wird eine Stiftungsverwaltungsgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten für die

Erfassung und Verwaltung der Versichertendaten, das Jahresreporting, das Bereitstellen von Kontoauszügen, die Buchführung nach Swiss GAAP FER 26, den Verkehr mit Aufsichtsbehörde, das Erstellen von Reglementen und deren Anpassungen an die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen, Lizenzgebühren für die Verwaltungssoftware, IT-Updates, Entschädigungen für den Vertrieb sowie die Personal- und übrigen Verwaltungskosten.

2 Bei Investition in die Mischvermögen der Anlagegruppen der avenirplus Anlagestiftung werden Gebühren gemäss Kostenreglement der avenirplus Anlagestiftung erhoben.

3 Bei den Anlagelösungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Vermögens durch externe Vermögensverwalter werden maximal folgende Gebühren durch die Stiftung erhoben:

Abschlussgebühren:	1.5 % des investierten Vermögens
Wiederkehrende Gebühren:	2.0 % des investierten Vermögens

4 Die Vermögensverwaltungskosten des externen Vermögensverwalters werden separat erhoben und entweder der versicherter Person oder dem Vermögensverwalter in Rechnung gestellt bzw. direkt dem Vermögen der versicherten Person belastet. Bei der Wertschriftenlösung kommen Bank-, Stempel- und Depotgebühren der jeweiligen Depotbank hinzu sowie allenfalls Fonds- und Transaktionsgebühren.

Art. 4 Weitere Bearbeitungsgebühren

1 **Vorbezug**:
Die Stiftung erhebt von der versicherten Person eine Gebühr von CHF 500.00 für den Vorbezug von Wohneigentum (inkl. Gebühren des Grundbuchamts).

Allenfalls weitere extern anfallende Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der versicherten Person.

2 **Verpfändung**:
Die Stiftung erhebt von der versicherten Person eine Gebühr von CHF 150.00 für die Neubeantragung einer Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge oder für die Übertragung einer Veräusserungsbeschränkung. Extern anfallende Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der versicherten Person.

3 **Inkassohilfe**
Melden die mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen der Stiftung Personen, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllt haben, so ist die Stiftung in diesem Fall verpflichtet, die Fachstellen umgehend zu informieren, sobald Vorsorgeguthaben von gemeldete Personen ausbezahlt oder verpfändet bzw. verwertet werden sollen (Art. 40 Abs. 3 und 4 BVG, Art. 24fbis Abs. 4 und 5 FZG).

4 Die Stiftung erhebt von der versicherten Person für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inkassohilfe eine Gebühr von CHF 100.00.

5 **Nachforschungen**:
a) Für Nachforschungen bereits saldierter Konten werden folgende Gebühren erhoben:

- Saldierung vor mehr als 5 Jahren CHF 200.00
- Saldierung vor 2 bis 5 Jahren CHF 100.00
- Saldierung in den letzten 2 Jahren gebührenfrei

b) Für Nachforschungen

- Nicht zustellbare Adresse CHF 50.00

Die Nachforschungen bei Konten mit nicht zustellbaren Adressen finden mindestens alle 5 Jahre statt.

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht dauert 10 Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht.

Die durch die Stiftung festgesetzten Kosten für Nachforschungen gemäss lit a) sind vorgängig der avenirplus Freizügigkeitsstiftung zu überweisen. Die gewünschten Angaben werden der versicherten Person nach Zahlungseingang schriftlich mitgeteilt. Die festgesetzten Kosten gemäss lit. b) werden direkt dem Konto der versicherten Person belastet.

6 **Eigenhypothek**:
Für die Verwaltung der Eigenhypotheken nach Art. 4.6. des Anlagereglements fallen jährliche Verwaltungsgebühren in der Höhe von maximal 0.25 % an. Diese Verwaltungsgebühren werden zusammen mit dem Hypothekarzins direkt bei der versicherten Person eingefordert.

7 Aufwände, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, werden auf schriftliche Vereinbarung mit der versicherten Person erhoben und verursachergerecht verrechnet.

Art. 5 Abrechnung

1 Bei Mischvermögen der avenirplus Anlagestiftung werden die Vermögensverwaltungs- und die Stiftungsverwaltungsgebühren direkt den entsprechenden Vermögen belastet.

2 Im Falle von Bewirtschaftungsmandaten mit externen Vermögensverwaltern werden die Vermögensverwaltungsgebühren direkt den entsprechenden Vermögen belastet; die Stiftungsverwaltungsgebühren werden dem Vermögen belastet oder dem externen Vermögensverwalter in Rechnung gestellt.

3 Für die Eröffnung und Führung eines Freizügigkeitskontos werden keine Kosten erhoben, sofern die vermögensverwaltende Bank die Kosten für die Führung der Konten übernimmt. Andernfalls werden pro Monat Verwaltungskosten von CHF 3.00 erhoben und dem Konto der versicherten Person belastet.

Die weiteren Bearbeitungsgebühren werden durch die Stiftung direkt der versicherten Person verrechnet. Dazu ist die Stiftung berechtigt, auf Kosten und Risiko der versicherten Person Wertschriften und Anteilsscheine jederzeit zu veräussern um ausreichende Liquidität zu stellen.

Art. 6 Umgang mit Rückvergütungen

Werden bei den eingesetzten Kollektivanlagen Rückvergütungen geleistet, so werden diese der versicherten Person zurückerstattet.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Das Reglement wird bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet. Das Reglement und allfällige Änderungen sind der zuständigen Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 16. November 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente aufgehoben.

Bern, 16.11.2022

Für den Stiftungsrat
avenirplus Freizügigkeitsstiftung

Hansjürg Steiner	Andreas Damke
Stiftungsratspräsident	Stiftungsrat